

Dr. Karin Rest, MBA

LEBENS LAUF

Geboren	21. Juni 1972
1990	Reifeprüfung
1990-1995	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Magistra luris
1995	Gerichtspraxis
1996-2005	Juristin am Verfassungsgerichtshof
2001	Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A im Bundesdienst – Rechtskundiger Dienst
2001-2004	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Doctor luris
2005-2009	Magistrat der Stadt Wien (ab 2006 Leitung des Referats „Allgemeine und rechtliche Angelegenheiten“ in der Magistratsdirektion Präsidialabteilung)
2009-2010	Postgraduales Studium „Master of Business Administration“ an der Donauuniversität Krems
Seit 2010	Rechtsanwaltskanzlei Dr. Armstark, Wien
2013	Rechtsanwaltsprüfung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Karin Rest'. The signature is fluid and cursive, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Zur Vorlage

an die am 30. April 2013 stattfindende
25. ordentliche Hauptversammlung der
Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.


Weiters erkläre ich hiermit gemäß § 87 Abs. 2 AktG, dass

1. mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis meiner Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen Wien Aktiengesellschaft begründen könnten;
2. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur Flughafen Wien Aktiengesellschaft in Wettbewerb stehen;
3. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Flughafen Wien Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Schließlich erkläre ich im Hinblick auf § 87 Abs 2a Satz 3 AktG, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Wien, 5. 4. 2013

Ort, Datum



Name